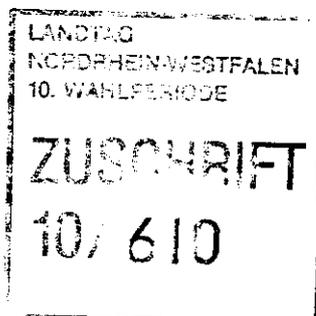


landesvorsitzender nrw
peter baumöller
kirchfeldstraße 141
4000 düsseldorf
telefon: (02 11) 31 42 62 privat

stellvertreterin
bruni franke
tulpenweg 15, 4300 essen 1
telefon: (02 01) 41 08 47 privat

stellvertreter
werner conrad
kiebitzstraße 11, 4650 gelsenkirchen-bue
telefon: (02 09) 59 82 04 privat
(02 09) 1 51 11 redaktion



November 1986

Stellungnahme der Deutschen Journalisten-Union
zum Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes

Die Deutsche Journalisten-Union in der IG Druck und Papier vertritt die Interessen von 2500 Journalistinnen und Journalisten in Nordrhein-Westfalen. Ihre Aufgabe ist es

- zur Sicherung der Arbeitsplätze beizutragen,
- den sozialen Status ihrer Mitglieder zu verbessern,
- im publizistischen Bereich die Presse- und Meinungsfreiheit zu fördern,
- für die Mitbestimmung der Journalistinnen und Journalisten in Medienunternehmen einzutreten.

Die Stellungnahme der DJU zum Entwurf des Landesrundfunkgesetzes beschränkt sich wesentlich auf die oben angeführten Punkte, weil sie für Journalistinnen und Journalisten bei der Ausübung ihres Berufes eine ausschlaggebende Rolle spielen. Zur umfassenderen Beurteilung des Gesetzentwurfes der Landesregierung NRW verweist die DJU auf die Stellungnahmen der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, auf die der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und die des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Mit ihrem Entwurf will die Landesregierung die "Veranstaltung und Verbreitung von landesweitem und lokalem Rundfunk durch neue Rundfunkveranstalter" regeln. Sie bekräftigt dabei den Grundsatz, daß "auch privater Rundfunk nicht den Marktkräften und der Eigengesetzlichkeit des Wettbewerbs ausgeliefert werden" darf. (Drucksache 10/1440, Gesetzentwurf, S. 53.) Es müsse

der Gefahr begegnet werden, daß die öffentliche Meinung in einem Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk durch Konzentration von Meinungsmacht in Presse und Rundfunk beherrscht wird. "Publizistische Doppelmonopole sollen verhindert werden. Artikel 5 GG verbietet die "Konzentration von Meinungsmacht und Meinungsmonopole", (das.S.57).

Diese Aussagen sind Kernstücke des Entwurfs. Ihr Realitätsgehalt ist zu prüfen.

Um ihre vorgestellten Ziele zu erreichen, hat die Landesregierung eine zweifellos interessante Konstruktion für die Durchführung privaten Rundfunks vorgeschlagen. Es sollen für die Veranstaltung von lokalem Rundfunk zwei Institutionen eingerichtet werden:

- Betriebsgesellschaften für den wirtschaftlichen Bereich und
- Veranstaltergemeinschaften für den publizistischen Bereich.

Auf einen Kurzbegriff gebracht, bezeichnet die diskutierende Öffentlichkeit diese vorgesehene Konstruktion als "Zwei-Säulen-Modell."

Damit dieses Modell funktioniert, ist folgendes vorgesehen:

Die Veranstaltergemeinschaft darf kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein (§ 22/1). Sie muß mit ihren redaktionellen Mitarbeitern eine Vereinbarung treffen, die diesen "Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt." (§ 22/2)

Sie muß sich eine Betriebsgesellschaft suchen, die ihr alle durch Produktion und Sendung von Programmen entstehenden Kosten zur Verfügung stellt.

Außerdem muß sie mit einer Betriebsgesellschaft vertraglich festlegen, daß sie den Belangen einer "freien und vielfältigen Presse" Rechnung trägt.

Für die redaktionelle Leitung der lokalen Sender ist ein Chefredakteur vorgesehen. Im Paragraph 24 unter dem Titel "Betriebsgesellschaft" ist geregelt, daß der Chefredakteur als Verantwortlicher des Programms nur mit Zustimmung

der Betriebsgesellschaft eingestellt und entlassen werden darf. Auch die anderen Redakteure und Redakteurinnen unterliegen über den Chefredakteur dem direkten Einfluß der Betriebsgesellschaften. Damit ist die Unabhängigkeit der Redaktion schon ausgeschlossen. Für die Veranstaltergemeinschaft hat der Gesetzentwurf keinen eigenen Paragraphen, der notwendige und konkrete Einzelheiten regelt.

Als Veranstalter, die sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen können, nennt der Begründungsteil des Entwurfs: Kirchen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Kammern, Wohlfahrtsverbände, Sport- und Jugendverbände, Bürgerinitiativen, Organisationen aus dem Kulturbereich und kommunale Träger. Es sind in ihren Interessen und Zielsetzungen außerordentlich gegensätzliche Gruppen, die sich auf ein Programm einigen sollen. Es sind die sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen, die als Aufsichtsorgane geeignet erscheinen - in Rundfunkräten und als Mitglieder des im Referentenentwurf vom Mai 1986 vorgesehenen Medienrates im lokalen Rundfunk.

Die Verwandlung eines aufsichtsführenden Medienrates in eine Veranstaltergemeinschaft ist problematisch. Nicht alle genannten Gruppen werden zu einer Einigung gelangen, so daß einige herausfallen werden. Für mehrere Veranstaltergemeinschaften in einem Verbreitungsgebiet stehen keine Frequenzen zur Verfügung.

Der Grundgedanke des "Zwei-Säulen-Modells" folgt Vorstellungen der Zeitungsverleger. In den Verlagen wurde seit einigen Jahren dazu übergegangen, die traditionellen Herstellungsbetriebe mit den Säulen Redaktion und Verlag zu trennen und in kleinere Gesellschaften aufzuspalten. Es wurde behauptet, daß die sogenannten Redaktionsgesellschaften den publizistischen Bereich unabhängig vertreten sollten, die Verlage übernahmen den ökonomischen Bereich. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß ausschließlich wirtschaftliche Vorteile maßgebend waren und zusätzlich betriebliche Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollten.

Prinzipiell ist also festzustellen, daß der Entwurf Elemente des privaten Zeitungsgewerbes widerspiegelt, so als hätten Verleger Einfluß darauf genommen. Der Entwurf räumt jenen Presseunternehmen eine Vorrangstellung ein, deren Finanzkraft, deren wirtschaftliche Machtstellung und deren politischer

Einfluß ausreichen, um sich zur Geltung zu bringen. Diese Privilegierung widerspricht dem am 4. November 1986 verkündeten vierten Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichtes sowie den von der Landesregierung verkündeten Grundsätzen zur Verhinderung von Doppelmonopolen.

In der praktischen Anwendung eines Gesetzes, das dem Entwurf folgen sollte, wird sich rasch herausstellen, daß

- die angestrebte Vielfalt der Meinungen,
- der erwartete publizistische Wettbewerb im Lokalbereich,
- die Unabhängigkeit der Redaktionen,
- die Programmfreiheit der Veranstaltergemeinschaften

nicht erreicht werden können.

Besonders negativ im Urteil der Deutschen Journalisten-Union ist der Mangel an eindeutigen Mitwirkungsrechten der Programm-Mitarbeiter. Der Passus in § 22, Abs. 2: "Die Veranstaltergemeinschaft hat mit ihren redaktionellen Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, die diesen (...) Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt," bleibt folgenlos. Es ist undenkbar, daß Programmhersteller keinen Einfluß auf die Gestaltung hätten, weil die Eigenart des Produktionsprozesses diesen Einfluß voraussetzt.

Die DJU in der IG Druck und Papier hat bereits vor einem Jahrzehnt der Landesregierung Vorschläge zur Mitbestimmung in Medienbetrieben gemacht. Sie hat sie erst kürzlich in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Landesmediengesetzes erneuert.

Zusammenfassend stellt die DJU fest - sie lehnt deswegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab -, daß

- die Bestimmungen den Einfluß der Zeitungsverleger auf die Programme begünstigen,
- die finanzstarken Verlage, die bereits Monopolcharakter haben, die kleineren Verlage zurückdrängen, so daß die Gefahr der Pressekonzentration erneut wächst,
- Meinungsmonopole entstehen, das bedeutet immer mehr Macht in immer weniger Händen,

- das sogenannte "Zwei-Säulen-Modell" eine Alibifunktion hat,
- Informationsvielfalt und Meinungsvielfalt ausbleiben, weil die Einnahmekapazität von der Qualität der Programme abhängt. Privater Rundfunk, so das Bundesverfassungsgericht in seinem 4. Fernsehurteil, muß "massenattraktive, unter dem Gesichtspunkt der Maximierung der Zuschauer- und Hörerzahlen erfolgreiche Programme zu möglichst niedrigen Kosten" verbreiten. Das bedeutet: Weniger Mitarbeiter - billige Programme.

Nur unter diesen Bedingungen werden Betriebsgesellschaften bereit sein, Finanzierungsverträge mit Veranstaltern zu schließen. Da sie auch einen antrags- und stimmberechtigten Vertreter in die Programmgesellschaften entsenden können, werden sie bei laufenden Programmen immer wieder ihre Interessen durchzusetzen versuchen.

Die DJU fordert daher:

- keine Privilegierung der Zeitungsverleger,
- keine Informationsmonopole,
- Schutz der Arbeitsplätze durch Ausschluß der Werbung für lokalen Rundfunk,
- eine öffentlich-rechtliche Organisation für lokalen Rundfunk,
- qualifizierte Mitbestimmung der Redaktionen durch Redaktionsstatute.